

28.11.96

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens

Punkt 11 der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Der Bundesrat möge beschließen, anstelle von Ziffer 68 der Ausschlußempfehlungen zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 nach Satz 2 BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

”Anordnungen im Bereich der Landwirtschaft sind im Benehmen mit der für Landwirtschaft zuständigen Behörde zu treffen.”

Begründung

Da es sich um Probleme der Landwirtschaft handelt, muß die zuständige Behörde mittels einer Benchmensregelung beteiligt werden.

Ausgeliefert am 28. NOV. 1996